

Großbäcker

WB 9		Stand: 01.11.2007			Erstellt: 01.11.2007	
Gültigkeit für PflichtpraktikantInnen / VolontärInnen §2		nein				
Gültigkeit für Ferialaushilfen / FerialarbeitnehmerInnen		ja				
Probezeit	3 Monate (BAG)					
Behaltepflcht §13	6 Monate					
Internatskosten §18	volle Übernahme durch den Lehrberechtigten					
Lehrlingsentschädigung §18 *mit Matura bzw. Beginn der Lehre ab 18 Jahren	1. Lehrjahr	473,57	633,79*	3. Lehrjahr	859,60	1.059,06*
	2. Lehrjahr	634,94	851,43*	4. Lehrjahr	1.162,31	1.231,01*
Entlohnung PflichtpraktikantInnen §18a Studierende, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung aufgrund schulrechtlicher Vorschriften vorübergehend beschäftigt werden.					Vergütung ist unter Mitwirkung des Betriebsrates festzusetzen	
Entlohnung VolontärInnen Personen, die zum die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, sofern dieser Umstand bei der Einstellung ausdrücklich festgelegt worden ist und sie nicht länger als ein halbes Jahr in einer Firma beschäftigt werden.					keine Regelung	